

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Weibern

vom 25.07.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gestaltung des Gemeindewappens

Das Wappen der Ortsgemeinde Weibern wird wie folgt gestaltet:

Geteilt, oben gespalten, vorn in Silber, ein durchgehendes rotes Kreuz, hinten in Blau, zwei übereinander nach rechts hin schwimmende Fische, unten in Schwarz zwei gekreuzte silberne Steinmetzzirkel.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Niederzissen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
 - Ortsteil Weibern: Platz an der Mariensäule
 - Ortsteil Wabern: Anwesen Ackermann, Dorfstraße

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Planung, Bau und DEP
- Ausschuss für Wasserangelegenheiten
- Ausschuss für Fremdenverkehr, Senioren, Jugend und Kultur

- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben folgende Besetzung:

Finanzausschuss = 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

Rechnungsprüfungsausschuss = 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

Ausschuss für Planung, Bau und DEP = 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

Ausschuss für Wasserangelegenheiten = 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

Ausschuss für Familie, Vereine und Tourismus = 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Der folgende Ausschuss wird aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Weibern gebildet:

- Ausschuss für Planung, Bau und DEP
- Ausschuss für Wasserangelegenheiten
- Ausschuss für Fremdenverkehr, Senioren, Jugend und Kultur.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten.
- (3) Dem Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall übertragen.
- (4) Auf den Bauausschuss wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen.

§ 5**Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall
- Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis 500,00 €
- Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte
- Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 3.000,00 € im Einzelfall
- Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln zur Fristwahrung
- Delegation der Auftragsvergabe nach vergaberechtlichen Ausschreibungen der Verwaltung entsprechend der vorgegebenen Haushaltsmittel auf den Bürgermeister und mindestens einen Beigeordneten

Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Geschäftsbereiche für Beigeordnete werden durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall gebildet.
- (4) Im Falle der Geschäftsbereichsbildung können die Beigeordneten Aufträge und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall vergeben. Die Beigeordneten unterrichten in diesem Fall den Gemeinderat über die getroffene Entscheidung.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Neben der Regelung in Abs. 2 erhalten die Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor Gemeinderatssitzungen ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe. Die Vorsitzenden der gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der Hälfte der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9**Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

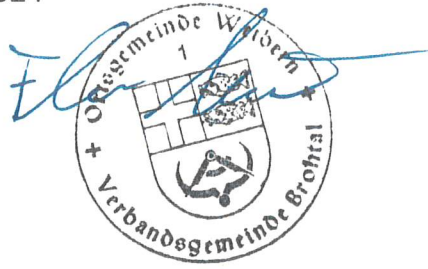
- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.
- (2) § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 5 gewährt wird und die nicht Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO die gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbeigeordnete, auf die die Voraussetzung des § 13 Abs. 4 KomAEVO zutreffen, beträgt 1/30 der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, mindestens 13,20 € je Sitzung.
- (5) Im Falle der Bildung von Geschäftsbereichen gemäß § 6 der Hauptsatzung wird dem Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KomAEVO gezahlt. Diese beträgt 15 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2021 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Weibern, den 25.07.2024

Florian Müller
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen bzw. der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.